

10. III. 1917

(Einführung der obligatorischen Sonntagsruhe im Zeitungsgewerbe.)
Durch eine in der heutigen Nummer des Amtsblattes verkündete Regierungsverordnung wird bestimmt, daß fortan in Ungarn von Sonntag früh bis Dienstag früh die täglich einmal erscheinenden Tagesblätter nur eine, die täglich zweimal erscheinenden aber nur zwei Ausgaben veröffentlichen dürfen. Mit hin entfallen beim Pester Lloyd die Abendausgabe an Sonntagen und die Morgenausgabe an Montagen. Die der Sonntag-Frühauflage folgende nächste Nummer wird das Montag-Abendblatt sein. Die gleiche Regierungsverordnung setzt ferner auch den Höchstumfang der Tagesblätter für die Kriegsdauer fest; danach wird das Morgenblatt des Pester Lloyd an Wochentagen höchstens 16, an Sonn- und Feiertagen höchstens 32 Seiten stark sein können; der Höchstumfang des Abendblattes ist mit acht, beziehungsweise 16 Seiten festgesetzt. Ferner verfügt die Verordnung, daß den bei der technischen Herstellung der Tagesblätter beschäftigten Arbeitern der Lohn für die entfallende Sonntagsarbeit in entsprechendem Maße durch den Verleger des Blattes, beziehungsweise durch das Druckereiuunternehmen zu vergüten ist.